

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2003.00245 vom 28. Oktober 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2003.00245

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2003.00245 du 28 octobre 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2003.00245 del 28 ottobre 2004

Erwägungen

E. 3

3.1. Strittig und zu präzisieren ist die Frage, ob das Legen der Füllung durch Dr. B. im Rahmen seiner zahnmedizinischen Behandlung beim Beschwerdeführer am 18. August 2000 den gesetzlichen Unfallbegriff, insbesondere das Merkmal der Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors, erfüllt.

3.2. Die Würdigung der medizinischen Akten ergibt, dass die Ursache der Gewebeschädigung beim Beschwerdeführer zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr mit Sicherheit bestimmt werden kann. Dr. B. und Dr. E. gingen von einer Durchblutungsstörung im Rahmen einer lege artis erfolgten Behandlung aus (Urk. 10/2 S. 2, Urk. 10/3). Dr. D. hingegen erachtete eine starke Verätzung als wahrscheinlich. Da die Füllung ohne Schutz durch einen Kofferdamm gelegt worden sei, sei eine Verätzung durch Säure oder Primer vorstellbar (Urk. 10/5 S. 2). Sodann hielt er fest, dass die Behandlung aufgrund des fehlenden Kofferdamms nicht 100%ig lege artis erfolgt sei, wobei der Kofferdamm, welcher allerdings nicht in jeder Situation gelegt werden könne, das Risiko hätte vermindern können (Urk. 10/5 S. 3).

3.3. Wie bereits erwähnt, muss die Vornahme einer medizinischen Massnahme praxisgemäss unter den gegebenen Umständen vom medizinisch üblichen ganz erheblich abweichen und zudem, objektiv betrachtet, entsprechend grosse Risiken in sich schliessen, damit sie als ungewöhnlicher äusserer Faktor qualifiziert werden kann (BGE 118 V 61 und 285). Auch unzweckmässige, teilweise sogar als gegen die Regeln der Kunst verstossend erscheinende medizinische Eingriffe erfüllen nicht ohne weiteres die Kriterien des gesetzlichen Unfallbegriffs (RKUV 2000 Nr. U 407 Erw. 9b S. 405 und Regest).

3.4. Entscheidend ist mithin, ob die Behandlung durch Dr. B. unter den gegebenen Umständen als vom medizinisch üblichen ganz erheblich abweichend und zudem, objektiv betrachtet, entsprechend grosse Risiken in sich nachziehend einzustufen ist, beziehungsweise ob grobe und ausserordentliche Verwechslungen und Ungeschicklichkeiten oder sogar absichtliche Schädigungen, mit denen niemand rechnen noch zu rechnen brauchte, festzustellen sind (vorstehend Erw. 1.4). Träfe dies zu, so wäre das Vorliegen eines ungewöhnlichen äusseren Faktors im Sinne des gesetzlichen Unfallbegriffs zu bejahen.

3.5. Der Beschwerdeführer macht zusammengefasst geltend, dass durch das Legen eines Kofferdamms sämtliche möglichen Verursacherquellen für die Schädigung des Gewebes hätten ausgeschlossen werden können. Es sei von einem Behandlungsfehler auszugehen. Durch die unterlassene Verwendung eines Kofferdamms,

welcher nach dem derzeitigen Stand der Technik erforderlich gewesen wäre, weiche die vorgenommene medizinische Massnahme vom medizinisch üblichen erheblich ab und habe grosse Risiken in sich geschlossen, welche sich beim Beschwerdeführer auch verwirklicht hätten (Urk. 1 S. 5 f. Ziff. 15 ff.).

Die Beschwerdegegnerin macht demgegenüber geltend, Dr. D. ___ habe auch ausgeführt, dass das Legen eines Kofferdamms nicht immer möglich sei. Aufgrund der fehlenden Röntgenbilder habe er jedoch nicht beurteilen können, ob dies vorliegend möglich gewesen wäre. Beim Zahn 24 des Beschwerdeführers sei das Legen eines Kofferdamms nicht möglich gewesen, weshalb sich Dr. B. ___ entschlossen habe, eine Matrize zu verwenden. Mithin sei Dr. B. ___ durch seine Vorgehensweise nicht vom medizinisch üblichen abgewichen (Urk. 8 S. 8 f.).

Die Würdigung des Gutachtens von Dr. D. ___ führt zum Schluss, dass Dr. B. ___ beim Beschwerdeführer möglicherweise eine Behandlung durchgeführt hat, die vom medizinisch üblichen abgewichen ist. Dies wäre dann der Fall, wenn vorliegend die Verwendung eines Kofferdamms angezeigt gewesen wäre, wovon der Beschwerdeführer ausgeht. Die Beschwerdegegnerin weist jedoch zu Recht darauf hin, dass Dr. D. ___ auch ausgeführt hat, dass die Verwendung eines Kofferdamms nicht in jeder Situation möglich sei. Dr. D. ___ äussert sich sodann nicht dazu, ob vorliegend eine solche Ausnahmesituation vorgelegen hatte, die die Verwendung eines Kofferdamms ausgeschlossen hätte, wie von der Beschwerdegegnerin behauptet. Die Frage kann jedoch offen gelassen werden, denn selbst davon ausgehend, dass die Verwendung eines Kofferdamms vorliegend möglich gewesen wäre, kann das Gutachten von Dr. D. ___ nicht dahingehend gewürdigt werden, dass es sich bei der Behandlung des Zahnes ohne Verwendung eines Kofferdamms um eine medizinische Massnahme gehandelt hat, die praxisgemäss unter den gegebenen Umständen vom medizinisch üblichen ganz erheblich abgewichen wäre. Dr. D. ___ spricht denn auch von einer "nicht 100%ig lege artis" erfolgten Behandlung sowie davon, dass das Risiko durch das Legen des Kofferdamms hätte vermindert werden können. Daraus ergibt sich, dass die fehlende Verwendung des Kofferdamms, sofern sie denn möglich gewesen wäre, zwar eine Abweichung vom medizinisch üblichen darstellt, jedoch nicht die geforderte Erheblichkeit aufweist. Nachdem Dr. D. ___ in seiner Gesamtbeurteilung festhielt, es sei ein Ereignis eingetreten, welches in diesem Ausmass nicht vorhersehbar gewesen sei, kann auch nicht gesagt werden, die Zahnbehandlung ohne Verwendung des Kofferdamms habe, objektiv betrachtet, entsprechend grosse Risiken in sich geschlossen.

Eine grobe und ausserordentliche Verwechslung und Ungeschicklichkeit oder eine absichtliche Schädigungen kann sodann vorliegend ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

Somit bleibt zusammenfassend festzuhalten, dass die Folgen der Zahnbehandlung für den Beschwerdeführer zwar äusserst unangenehm und bedauerlich sind, die Handlungen von Dr. B. ___ anlässlich der zahnmedizinischen Behandlung vom 18. August 2000 jedoch keinen ungewöhnlichen äusseren Faktor im Sinne des gesetzlichen Unfallbegriffs darstellen.

Damit fehlt es an einem Unfall im Rechtssinne, weshalb die Beschwerdegegnerin keine Leistungspflicht trifft, was zur Bestätigung des angefochtenen Entscheids und zur Abweisung der Beschwerde führt.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Christoph Frey

- Zürich Versicherungs-Gesellschaft

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.